

## Europawahl 2014

### Informationen zur Briefwahl

#### Wer kann per Briefwahl wählen?

Jeder Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellt. Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis spätestens Sonntag, 4. Mai 2014 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nähere Informationen dazu finden sie unter

**[WICHTIGE INFORMATION FÜR UNIONSBLRGER](#)**

**[WICHTIGE INFORMATION FÜR AUSLANDSDEUTSCHE](#)**

#### Wie wird der Antrag auf Briefwahl gestellt?

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mndlich bei der Gemeindebehdrde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische bermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulssig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Strae, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag fr einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheinantrag pdf zum Ausdruck / Wahlscheinantrag siehe unten.

#### Wann und wo wird der Antrag auf Briefwahl gestellt?

Wahlberechtigte, die per Briefwahl whlen wollen, sollten den Antrag auf Wahlschein und Briefwahlunterlagen so frhzeitig wie mglich bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes stellen. Sie mssen hierzu nicht den Erhalt der Wahlbenachrichtigung abwarten.

Briefwahlunterlagen knnen bis zum **Freitag vor der Wahl** (23. Mai 2014) bis 18:00 Uhr beantragt werden. In bestimmten Ausnahmefllen knnen Wahlschein und Briefwahlunterlagen auch noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden, insbesondere, wenn bei nachgewiesener pltzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Briefwahlantrag allerdings so spst stellt, dass ihn die Briefwahlunterlagen nicht mehr auf dem Postweg erreichen knnen, sollte die Unterlagen bei der Gemeindebehdrde abholen oder abholen lassen.

## **Wann kann man mit dem Eingang der Briefwahlunterlagen rechnen?**

Die Briefwahlunterlagen können erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge, das heißt nach Druck der Stimmzettel ausgegeben oder versandt werden. Dies erfolgt etwa vier bis sechs Wochen vor der Wahl.

## **Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?**

Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Er muss bei der zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr vorliegen, da um 18:00 Uhr die Wahl endet und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Übersendung per Post sollte der Wahlbrief in Deutschland spätestens am dritten Werktag vor der Wahl abgesandt werden, um den rechtzeitigen Eingang sicherzustellen. Briefwähler können ihren Wahlbrief auch direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen. In jedem Fall trägt der Wähler das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht. Die Briefwahl sollte sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchgeführt und der Wahlbrief sofort danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abgesandt oder dort abgegeben werden.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann er seine Stimme auch an Ort und Stelle in der Gemeindebehörde abgeben.

## **Wer zahlt das Porto?**

Der Wahlbrief muss bei Übersendung per Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frankiert werden. Im Ausland muss der Wahlbrief ausreichend frankiert werden. Die Kosten hierfür trägt der Briefwähler.

## **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines**

Der nachfolgende Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 kann von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis der Gemeinde Horgau eingetragen sind, gestellt werden, wenn sie durch Briefwahl oder nicht in ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk des Landkreises Augsburg wählen wollen. Bei elektronischer Beantragung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen werden die Daten verschlüsselt übertragen. **Es ist unzulässig, den Wahlschein-antrag für eine/n Andere/n zu stellen!** Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. Auf die weiteren wahlrechtlichen Strafbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen (§§ 107 bis 108d des Strafgesetzbuchs).

### **1.) Schriftlicher Antrag**

Zur schriftlichen Antragstellung verwenden Sie entweder das

a) Antragsformular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder nutzen die Möglichkeit den Antrag

b) als [PDF-Formular](#) auszudrucken auszufüllen und den unterschriebenen schriftlichen Antrag an die

Gemeinde Horgau  
– Wahlamt –  
Martinsplatz 1  
D-86497 Horgau

senden oder per Fax an 08294-8040-30 übermitteln. Anzugeben sind: Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und gegebenenfalls eine abweichende Versandanschrift. Bitte beachten Sie, dass das ausgedruckte Antragsformular unbedingt persönlich unterschrieben werden muss. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## **2.) Online Antrag im Internet**

Die Briefwahlunterlagen können Sie auch Online über unsere Homepage zu beantragen, sobald Sie Ihre Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Den Online Antrag finden Sie auf unserer Homepage im [Rathaus Service-Portal](#) unter dem Menüpunkt "Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren".

## **3.) Wahlscheinantrag mit QR Code**

Zusätzlich gibt es die mobile QR-Code-Lösung für Wähler mit Smartphones und Tablet-PCs, um die Nutzung des Internetwahlscheines noch einfacher zu machen. Hierzu finden Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung einen aufgedruckten QR-Code. Einfach abscannen und den Online-Internetwahlschein-Antrag an die Gemeinde Horgau absenden.

## **4.) Persönliche Antragstellung**

Persönlich erhalten Sie die Briefwahlunterlagen bis zum bis zum **Freitag, dem 23. Mai 2014 18:00 Uhr** im Wahlamt, Zimmer 14, der Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau.

Nur in bestimmten Ausnahmefällen können Wahlschein und Briefwahlunterlagen auch noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden, insbesondere, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Briefwahlantrag allerdings so spät stellt, dass ihn die Briefwahlunterlagen nicht mehr auf dem Postweg erreichen können, sollte die Unterlagen bei der Gemeindebehörde abholen oder abholen lassen.

Nach der Beantragung übersenden wir die Unterlagen zu der von Ihnen im Antrag angegebenen Adresse.

Bei Fragen zum Online Wahlscheinantrag, der Briefwahl oder allgemeinen Fragen zur Kommunalwahl erreichen Sie ihr Wahlamt unter 08294/8040-0 oder [per Email](#).